

Brian Tierney: *Origins of papal infallibility 1150–1350*. A study on the concepts of infallibility, sovereignty and tradition in the Middle Ages. Second impression with a postscript (= Studies in the history of Christian thought 6), Leiden-New York-Köbenhavn-Köln (E. J. Brill) 1988, 10, 327 S., geb., ISBN 90-04-08884-9.

*Popes, teachers, and canon law in the Middle Ages*, ed. by James Ross Sweeney and Stanley Chodorow, with a foreword by Stephan Kuttner, Ithaca-London (Cornell University Press) 1989, 342 S., geb., ISBN 0-8014-2264-7.

Die Neuauflage eines weitbekannten Werkes und eine Festschrift für dessen Autor sind hier anzuzeigen. Selbst bei einem wissenschaftlichen Buch läßt sich der Erfolg an dem von ihm ausgelösten Echo messen, aber natürlich nicht an der Absatzzahl, sondern – in erster Näherung – an der Menge der Rezensionen: Schon oberflächliche Suche fördert rund 30 zutage, manche von beträchtlicher Länge, die sich mit der zuerst 1972 erschienenen Studie auseinandergesetzt haben. Die Reaktion reichte von enthusiastischer Begrüßung (Gaines Post) bis zu entschiedener Ablehnung wegen behaupteter schwerwiegender Mängel bei der Auswahl der herangezogenen Quellen und mehr noch bei ihrer Interpretation (Remigius Bäumer). Geantwortet hat T. sieben Kritikern, und zwar nicht nur Verfassern von Rezensionen, sondern auch Autoren späterer Arbeiten; dabei ist es ihm – nach dem Eindruck des Rez. – in den für das Thema wesentlichen Punkten gelungen, seine Ergebnisse überzeugend zu verteidigen. Die Substanz dieser Erwidierungen faßt er jetzt auf den 29 Seiten des Nachwortes, das dem korrigierten Neudruck angefügt ist, zusammen.

Die beträchtliche Aufmerksamkeit, die diese Untersuchung seinerzeit gefunden hat, war selbstverständlich nicht unabhängig von der aufgeregten Diskussion, die zwei Jahre früher durch Hans Küng ausgelöst worden war (Unfehlbar? Eine Anfrage, Zürich usw. 1970). T. selbst hatte sich schon vor dem Erscheinen seines Buches eingemischt, indem er eine von eleganter Polemik inspirierte Kurzfassung der Ergebnisse in dem Heft des *Journal of ecumenical studies*, das der Unfehlbarkeitsproblematik gewidmet ist, veröffentlichte (8 [1971] 841–864); sie mag noch heute den Bedürfnissen des eiligen Lesers entgegenkommen (deutsch in: Fehlbär?

Eine Bilanz, hg. von H. Küng, Zürich usw. 1973, 121–145).

Aus der Distanz von zwei Jahrzehnten läßt sich gelassener urteilen. Es bleibt der Eindruck, daß T. eine überzeugende Darstellung geglückt ist, klar in Fragestellung und Gedankenführung, deutlich – vielleicht sogar manchmal zu pointiert – in den Aussagen, engagiert geschrieben und mit einem Blick für die Weite des Themas, sowohl für die mittelalterlichen Implikationen als auch für die moderne Entfaltung der Problematik, trotzdem (nach Überzeugung des Rez.) sauber bei der Behandlung der herangezogenen Quellen, der juristischen und mehr noch der theologischen Ausführungen zu dem untersuchten Komplex, deren Autoren nicht gerade selten durch unscharfe Terminologie oder gar durch Widersprüche ihren Leser vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

Unverzichtbar schien T. das im Untertitel angedeutete Untersuchungsprogramm: Wer eine Lehre von der Unfehlbarkeit der Päpste formuliert, muß achten, daß sie sich mit den Vorstellungen über deren Souveränität in Einklang bringen läßt; und jede Doktrin über päpstliche Lehrautorität hat die grundsätzliche Frage zu beantworten, ob der Kirche neben der Heiligen Schrift andere für das Heil wichtige Erkenntnisse zur Verfügung stehen, eben die Tradition. Da dies die Elemente einer allgemeinen, nicht mehr zeitgebundenen Problematik sind, hat sich T. auch mit der Diskussion rund um die Verkündung des Dogmas im Jahre 1870 und mit den seither unternommenen Bemühungen um dessen Interpretation beschäftigt. Er betont, daß es keinen überzeugenden Beweis gebe für die damals in den Konzilsbeschlüssen eingefügte Behauptung, die Unfehlbarkeit des Papstes in Angelegenheiten des Glaubens und der Moral gehöre zu den Überzeugungen der Kirche von Anfang an, habe allerdings erst nach und nach ihre treffendste Formulierung erhalten. Dagegen begründet er die These, die Doktrin sei in Wirklichkeit erst um 1280 wegen eines konkreten Bedürfnisses entstanden worden.

Beim Nachdenken über alle Konsequenzen des Dogmas ergeben sich so viele Widersprüche, daß T. die Rolle des einzig der Aufklärung der Vergangenheit verpflichteten Historikers verläßt und mehrfach seinem Wunsch nach einer zukünftigen Revision Ausdruck verleiht: „Perhaps, in a sensibly ordered church, the individual head would not be regarded as either sovereign or infallible“ (179). Offenes

Unbehagen spricht aus der Einsicht, daß „the doctrine necessarily leads to authoritarianism in church government and blind fideism among the Christian people“ (236). Voller Hoffnung ist hingegen der letzte Satz des ursprünglichen Buches, daß die Kirche sich vielleicht eines Tages stark genug fühlen werde, auf diese Lehre zu verzichten.

Äußerungen dieser Art waren es vor allem, die ihm die massive Kritik katholischer Theologen eingetragen haben. John E. Lynch sah den Historiker gar die Hand nach der theologischen Frucht ausstrecken und gab der Befürchtung Ausdruck, er möge dabei die Balance verloren haben (Church history 42 [1973] 280). Gegen solche Einwände warnt T. nun im Nachwort, zuspitzend, vor „equivocations that tend to discredit the whole teaching authority of the church“ (325).

Der Rez., da selbst Historiker des Mittelalters, hält sich lieber an T.s Ausführungen über die Meinungen der Autoren des 12. bis 14. Jahrhunderts. Ohnehin liegt hier – im Verhältnis zu den Ausblicken auf die neuere Diskussion – bei weitem das Übergewicht der Darstellung. Dieser harte Kern besteht aus der sorgfältigen Analyse einer repräsentativen Menge der einschlägigen Texte. Deren Ergebnisse erwecken Vertrauen wie wohl immer die Früchte quellennaher, methodisch sauberer historischer Arbeit. Deshalb lohnt es noch heute, sich T.s Grundthesen präsent zu machen:

Nach dem gewaltigen Aufschwung des Papsttums im 11. Jahrhundert waren es bis zur Mitte des 13. vorzugsweise die Kanonisten, die sich mit dessen Position innerhalb der Kirche theoretisch befaßten. Sie formulierten die Lehre vom Primat, besonders in der Jurisdiktion, aber auch bei der Entscheidung in Disputen über Glaubensfragen (was Alfons M. Stickler in seiner langen Rezension mit einer Fülle von Zitaten belegt hat, obwohl schon von T. hervorgehoben). Die Anschauungen von der päpstlichen Souveränität fanden ihre zugespitzte Ausprägung in der Auffassung, ein Papst sei an die Definition seiner Vorgänger nicht gebunden – entsprechend dem spätrömischen Kaiserrecht (*par in parem non habet imperium*). Eine Doktrin päpstlicher Unfehlbarkeit taucht bei diesen Autoren jedoch nicht auf. Allerdings war unbestritten, daß die Kirche als ganze dank Christi Verheißung nie dem Irrtum anheimfallen werde; dabei billigte man in Glaubenssachen vorzugsweise dem allgemeinen Konzil die höchste Autorität zu. T. sorgt

für die notwendige begriffliche Klarheit, indem er betont, daß weder der Primat des Papstes noch die Irrtumsfreiheit der Kirche schon die päpstliche Unfehlbarkeit beinhalte, nicht einmal in ihrer Kombination.

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren es die Franziskanertheologen, die im Streit der Mendikanten mit dem Weltklerus eine möglichst starke Stellung der Päpste, denen sie ihren Schutz verdankten, zu begründen suchten. In der Befürchtung, falsche Päpste könnten aufstehen und die autoritative Stellungnahme Nikolaus' III. zugunsten der franziskanischen Armutlehre (1279) abändern oder ganz aufheben, begründete der Spirituale Petrus Olivi wohl um 1280 als erster die Doktrin, daß ein Papst in Glaubensfragen nicht irren könne und daß deshalb seine Entscheidungen nicht revidierbar seien. Voraussetzung war die Lehre von der päpstlichen Vollgewalt in Jurisdiktion und Lehrautorität, die sein großer Ordensbruder Bonaventura ausgeführt hatte, auch er allerdings ohne den Stellvertreter Christi für unfehlbar zu erklären. T. unterstreicht, daß Olivis Postulat im Grunde antipäpstlich ist, bedeutet es doch die prinzipielle Einschränkung der Macht des Kirchenoberhauptes, denn in logischer Konsequenz werden spätere Päpste mehr und mehr durch die Lehrentscheidungen der Vorgänger in ihrer Verfügungsgewalt eingeschränkt.

Diese Stellungnahme fand in den kurz darauf zahlreich entstandenen theologischen Traktaten über die päpstliche Macht keine Beachtung. Aufgegriffen wurde sie erst wieder nach mehr als einer Generation: im Streit der Franziskaner mit Johannes XXII. um die Gültigkeit ihrer Lehre von der absoluten Armut Christi und seiner Apostel. Sie erwies sich als verwendungsfähig dank der völlig logischen Zuspitzung, daß ein Papst, der gegen die un widersprochene Entscheidung eines seiner Vorgänger vorgehe, also gegen die gültige Lehre der Kirche, selbst einer Irrlehre anheimgefallen sei und als Ketzer, der außerhalb der Kirche steht, sein Amt automatisch verloren habe, also nur noch dem Anscheine nach Papst sei. Am ausgiebigsten bediente sich William of Ockham jener These zur Begründung des gegen Johannes XXII. erhobenen Häresievorwurfs. Diesem Autor verleiht T. die Hauptrolle bei der gedanklichen Ausprägung der Unfehlbarkeitsdoktrin.

Sie war wesentlich als Mittel zur Bekämpfung zukünftiger Päpste oder des gegenwärtigen entstanden, fand aber

schließlich in dem Karmeliter Gui Terré (*Terrent*, gestorben 1342 – nicht 1344 – als Bischof von Elne) einen papstfreundlichen Verfechter, zugleich den ersten Theoretiker der Unfehlbarkeit *ex professo*, der dem *magisterium infallibile Romani pontificis* eine eigene Quästio widmete. Da deren Inhalt vom Kern des Dogmas von 1870 nur ganz geringfügig abweicht, läßt T. hier die Phase der „Ursprünge“ der Doktrin aufhören und beendet mit der Besprechung dieses Autors seine Untersuchung.

Die Ergebnisse von T.s Buch sind in der Zwischenzeit nicht wesentlich erschüttert worden. Manche der vorgebrachten Einwände zielten auf Revision in jeweils entgegengesetzter Richtung, was T. jetzt im Nachwort genüßlich ausspielt. Dort – wie schon früher in seinen Antworten – vermittelt die Souveränität der Entgegnung den Eindruck, er habe über die Probleme gründlicher nachgedacht als seine Kritiker. Deren Ausstellungen nachsinnend, räumt er selbst ein, daß eine intensivere Darlegung der Lehre des Thomas von Aquin hätte nützlich sein können sowie die Behandlung weiterer Theologen aus der Umgebung Johannes' XXII. Man kann sich jedoch der Vermutung nicht erwehren, daß damit wohl nur zusätzliche Argumente angeführt worden wären, kaum jedoch wirklich neue.

Noch nicht beendet scheint dagegen die Diskussion um den genauen Standpunkt Ockhams (vgl. – neben der Auseinandersetzung mit John J. Ryan – die Einwände des Ockham-Kenners Jürgen Miethke, in: *Francia* 3 [1975] 769 f.), und dies obwohl T., wie er nun mitteilt, gerade durch das weit zurückreichende Interesse an Ockhams ekklesiologischen Vorstellungen zu der ganzen Untersuchung angeregt worden war. Die Zusammenfassung, die er von dessen verstreuten einschlägigen Äußerungen gegeben hat, wirkt jedenfalls durch ihre Geschlossenheit plausibel, wenn auch pointiert und durch die Annahme eines extremen Subjektivismus nicht besonders schmeichelhaft. Dabei mögen nicht alle Einzelheiten im Denken dieses Autors, der allgemein als kompliziert gilt und dessen Lehren sicherlich nicht frei von einzelnen Widersprüchen sind, genügend zur Geltung kommen, doch läßt sich dieses Problem unmöglich im Vorbeigehen erledigen.

H. S. Ofler, auch er ein Ockham-Spezialist, schloß seine Rezension mit der Bemerkung: „But this is a book that cannot be disregarded and is not likely soon to be forgotten“ (*The American historical review* 78 [1973] 666). Mit dieser Erwartung

hat er Recht behalten, und das wird sich solange nicht ändern, wie eine umfassende Geschichte der päpstlichen Unfehlbarkeitsdoktrin noch fehlt (T. selbst bezeichnete sie als dringendes Desiderat: *Theologische Revue* 70 [1974] 193 f.), die seine Studie vorbereiten, aber selbstverständlich nicht ersetzen konnte, denn dafür ist insbesondere eine Diskussion der Konzilsproblematik am Ende des Mittelalters unerläßlich. Deshalb ist diese Neuaufgabe, deshalb sind die hinzugefügten Bemerkungen des Autors warm zu begrüßen.

Ihm sollte allerdings nicht zugestimmt werden, wenn er zum methodischen Teil seiner Kontroverse mit Stickler, später Kardinalbibliothekar der Römischen Kirche, immerhin einräumt, „The study of church history ... certainly can be treated as a branch of theology“, abgesehen von ihrem selbstverständlichen Lebensrecht als autonomer Disziplin (300). Das dürfte zuviel der Nachgiebigkeit sein, denn der historischen Wahrheit werden wir uns nur dann nähern können, wenn jeder, der die Verhältnisse der Vergangenheit zu rekonstruieren sich bemüht (und nicht allein Bestätigungen für aktuelle Lehrmeinungen etc. gewinnen will), auch die Methoden befolgt, die für das Handwerk des Historikers entwickelt worden sind, gleichgültig ob er professionell dafür ausgebildet ist oder sich als Autodidakt auf diesem Terrain bewegt.

\*

Die Aufsätze von 17 Schülern bilden eine Gabe zu T.s 65. Geburtstag, zusammengefügt zu einem ansehnlichen Band, dessen Bezeichnung als Festschrift der Verlag leider vom Titelblatt verbannt hat. Willkommen ist das beigegebene Verzeichnis der Veröffentlichungen T.s (326–334). Die Beiträge betreffen den Zeitraum zwischen 1100 und 1450; sie gruppieren sich zu vier Themenbereichen: Geschichte des Papsttums; philosophisches und theologisches Denken; Kirchenrecht; Historiographie und Ekklesiologie. Da angesichts der Fülle Beschränkung unausweichlich ist, sei hier nur auf zwei Aufsätze hingewiesen, die sich an die Thematik des besprochenen Buches anschließen, sowie auf wenige weitere, die am ehesten mit den Interessen deutscher Forscher verbunden sind.

Thomas Turley sucht eine neue Antwort auf die Frage, welches Motiv hinter Johannes' XXII. überraschendem Vorgehen gegen die Franziskaner-Lehre von der absoluten Besitzlosigkeit Christi steckte

(1322). Er macht plausibel, daß dem Papst schon 1318/19, als er die Schriften von Petrus Olivi auf häretische Sätze hin untersuchen ließ, aufgegangen sein muß, welche Gefahr die Betonung des Ideals evangelischer Armut, das Nikolaus III. in der Konstitution *Exiit qui seminat* akzeptiert hatte, für den Besitz der Kirche und besonders für das Papsttum selbst darstellte (John XXII and the Franciscans: a reappraisal, 74–88).

Als Schulbeispiel für den Widerruf der Verordnungen eines Papstes durch einen Nachfolger galt den Juristen des späteren Mittelalters das ausnahmslose Verbot der Besteuerung von Kirchengut durch Laien, das Bonifaz VIII. 1296 verfügt hatte, aber schon ein Jahr später wieder einschränken mußte, und dessen Formulierung von Clemens V. auf Druck König Philipps des Schönen 1306 förmlich aufgehoben wurde. Mit kenntnisreicher Benutzung auch handschriftlichen Materials untersucht Thomas M. Izbicki die Reaktion der Kommentatoren auf diese Vorgänge, deren wichtigste Texte dank der Aufnahme in das *Corpus iuris canonici* allgemein verbreitet waren; sie äußerten sich dabei gern auch zum Einfluß von Herrschern auf das Kirchenregiment (*Clericis laicos* and the canonists, 179–190).

Die vermeintliche Beendigung des Investiturstreites im Jahre 1111 hat immer schon Rätsel aufgegeben, da Paschal II. und Heinrich V. unerwartet die bislang hartnäckig vertretenen Positionen aufgaben und so zu einem Kompromiß fanden, der allerdings wegen des empörten Widerstandes der betroffenen Bischöfe keinen Bestand hatte. Stanley Chodorow beschreibt die vorangegangene Entwicklung hauptsächlich aus der Perspektive des Königs und findet in den Schwierigkeiten, denen sich beide Herrscher in der aktuellen Lage konfrontiert sahen, das Motiv für die Einigung, inspiriert von politischer Notwendigkeit (Paschal II, Henry V, and the origins of the crisis of 1111, 3–25; zu 22 Anm. 52: die Chronik von Montecassino muß jetzt nach der Ausgabe von Hartmut Hoffmann zitiert werden, MGH SS 34, 1980).

Kenneth Pennington macht wahrscheinlich, daß die Briefe von Gregor IX. aus dem Juli 1231 gegen *nove constitutiones* Friedrichs II. nicht das gesamte Gesetzeswerk, den sog. Liber augustalis, der einige Monate später promulgiert wurde, zum Ziel gehabt haben können, sondern lediglich einige der Kirche abträgliche Bestimmungen, deren Aufnahme augenscheinlich erwogen wurde, ohne daß sie dann in

die Sammlung Eingang gefunden hätten (Gregory IX, emperor Frederick II, and the Constitutions of Melfi, 53–61; mit kritischer Edition der beiden Briefe).

Gerhochs von Reichersberg Kommentar zu Psalm 64 ist vor allem eine Aufforderung zur Reform der mit Mißständen behafteten Kirche, gerichtet an Eugen III. Karl F. Morrison verweist zur Auflösung der logischen Widersprüche, von denen der Text dank des Autors „method of figurative association“ durchwoben ist, auf die Verfremdung von Wirklichkeit, wie sie im mittelalterlichen Spiel geschieht, und betont die Sicht des Autors von der einen, unteilbaren Kirche, deren Gläubige „ein Herz und eine Seele“ (Act 4,32) in Gott sind (The church as play: Gerhoch of Reichersberg's call for reform, 114–144).

Mit einem Mißverständnis beginnt der Beitrag von Thomas E. Morrissey, „More easily and more securely“: legal procedure and due process at the council of Contance (234–277). Er behauptet, durch das Dekret vom 6. April 1415 (*Haec sancta*) „the council ... was stating that it would proceed according to strict legal requirements, so that no one could attack the legitimacy of its actions“ (238). Nun haben die Konzilsväter sich tatsächlich um absolute Korrektheit in allen Verfahrensfragen bemüht (so schon 1409 in Pisa), dabei auch durch flexibles Geschick den Weg zu ihren Zielen erleichtert, wie M. darlegt – aber davon steht kein Wort im genannten Dekret. Dort wird lediglich, damit die Aufgaben des Konzils *faciliter, securius* sowie *uberius et liberius* erfüllt werden können, als Grundsatz festgehalten, daß jeder, selbst der Papst, in Fragen des Glaubens, der Beseitigung des Schismas und der Kirchenreform (also den für Konstanz vorgesehenen Materien) dem Konzil Gehorsam schulde, da es die legitime Repräsentation der irdischen Kirche bilde und seine Vollmacht unmittelbar von Christus habe, und daß streng zu bestrafen sei, wer sich den Anordnungen dieser Synode *et cuiuscumque alterius concilii generalis legitime congregati* widersetzen wolle; dann folgen Einzelbestimmungen zur Regelung aktueller Erfordernisse nach der Flucht Johannes' XXIII. Solche Komparative waren nicht originell, vielmehr beignet in manchem Traktat aus der Schismazeit die Mahnung, der einfache Gläubige solle, solange Zweifel bestehen, welcher Papst der richtige sei, dem „sichereren“ Weg folgen. Damit fällt M.s Pointe: der wiederholt angeführte Hinweis, in späteren Konstanzer Äußerungen werde absichtlich auf den Wortlaut des Dekrets angespielt. Dessen

Text (und andere) hätte M. nach der modernen Ausgabe (*Conciliorum oecumenicorum decreta*, 1962 u.ö., 385 f.) zitieren müssen, nicht mehr nach Mansi. Im übrigen wird jemand unmöglich die Bedeutung des Pisaner Konzils für die Kirchengeschichte erkennen können, dem die von Johannes Vincke herausgegebenen *Acta concilii Pisani* (1940) nicht geläufig zu sein scheinen (236 Anm. 10 f.). Ebenso befremdlich wirkt, wenn M. für die Unterstellung Paduas unter die Republik Venedig nichts anders als einen deutschen Aufsatz von 1887 und für die Wahl Martins V. nur die alte Arbeit Frommes (1896), die bei der Sichtung der Quellen stehenbleibt, anführt (235 Anm. 9, 246 Anm. 67) oder wenn er für Briefe von Pier Paolo Vergerio die Edition von 1887 benutzt (237 Anm. 19), nicht dagegen die kritische von Leonard Smith (1934).

Der englische Karmelit Thomas von Walden, bekannt durch das gegen Wyclifs Lehren verfaßte *Doctrinale antiquitatum fidei catholicae ecclesiae* (1421–28), besuchte als theologischer Bakkalar das Pisaner Konzil und später wahrscheinlich auch das Konstanzer. Kirk Stevan Smith, *An English conciliarist? Thomas Netter of Walden* (290–299), bejaht die im Titel seines Aufsatzes gestellte Frage, obwohl Netter sich größter Vorsicht befleißigte: Er wollte die allgemeine Synode zwar nicht als die universale Kirche selbst angesehen wissen, nannte sie aber *ecclesiae catholicae imago propinquior* und *universali ecclesiae in autoritate multum consimilis*; auch formuliert er, daß der Papst nicht dem Konzil vorsitze, sondern lediglich in ihm den Vorsitz führe, da die Kirche gemeinsam regiert werden müsse.

Von einem Ausrutscher abgesehen, stellt diese eindrucksvolle Festschrift der Schüler den Erfolg des Lehrers Tierney unter Beweis. Das ist um so begrüßenswerter, als Fachkollegen ja sonst nicht die Möglichkeit haben, einen Eindruck von dieser wichtigen Seite im Schaffen eines Gelehrten zu erhalten.

Göttingen

Dieter Girgensohn

#### *Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich (1198–1304).*

Ein Beitrag zum *Index Actorum Romanorum Pontificum* ab Innocentio III ad Martinum V electum. Bearbeitet von Wolfgang Hilger. (= *Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Zweite Abteilung: Diplomataria et Acta* 83. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Historische Kommission), Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 1991, 30, 443 S.

1952/1953 schlug der italienische Historiker Franco Bartolini vor, alle einschlägigen Archive nach Originalen von Papsturkunden aus dem Zeitraum von 1198 bis 1417 zu durchforschen. Vorgesehen wurde eine genaue Beschreibung (samt Regest); vor allem sollten alle Kanzleivermerke sorgfältig aufgenommen werden. Durch einen Vergleich mit den Einträgen in den Vatikanischen Registern sollte so der Geschäftsgang der päpstlichen Kanzlei aufgehehlt werden.

Doch: Wie so oft bei derartig großzügig konzipierten Unternehmen folgten den großen Worten und heiligen Schwüren kaum Taten. Der Herausgeber der vorliegenden Edition beschreibt dies sehr vornehm: „Nach dem Tod Bartolinis 1956 begann der ‚Censimento‘ dort, wo an ihm gearbeitet wurde, ein jeweils nationales Eigenleben anzunehmen“. Mit anderen Worten: Es lag bei den nationalen Wissenschaftsorganisationen, ob sie bereit waren, die Anregung Bartolinis aufzunehmen und die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Relativ rasch liefen die Arbeiten in der Schweiz an. Dies war im wesentlichen das Verdienst von Anton Largiadèr, der von 1963 bis 1970 die drei Bände des „Censimento Helvetico“ vorlegte. Bernard Barbiche wandte sich den umfangreichen Beständen des Pariser Staatsarchivs zu; 1975 bis 1982 erschienen drei Bände, und zwar für die Zeit von 1198 bis 1415. Walter Zöllner legte 1966 ein Verzeichnis der Papsturkunden des Erzstiftes Magdeburg vor. Brigitte Schwarz verzeichnete die Urkunden in Niedersachsen von 1199 bis 1417 (erschieden 1988) und Patrick N. R. Zutschi stellte kürzlich einen Band mit den Urkunden in England in der Zeit von 1305 bis 1415 vor (erschieden 1991). Diese Übersicht läßt ahnen, daß die Aufnahme der Anregung Bartolinis von vielen Zufällen abhängig war.

Aufgeschlossen für das Anliegen Barto-